

BVGer E-5609/2024 vom 28. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5609_2024

FR: TAF E-5609/2024 du 28 novembre 2024

IT: TAF E-5609/2024 del 28 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 24

April 2024 E. 6.4; E-5283/2020 vom 24. November 2022 E. 5.3.2), dass es dem Beschwerdeführer und seiner Familie daher zuzumuten gewesen wäre, sich gegen die geltend gemachten Übergriffe durch die Nachbarn im Zusammenhang mit den Grundstückstreitigkeiten – gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts – bei den armenischen Behörden zu wehren, dass daran die Behauptung des Beschwerdeführers, der (mittlerweile verstorbene) Nachbar sei (...) (wörtlich in der Anhörung: «[...]») gewesen, nichts zu ändern vermag, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe neu vorträgt, sein Vater sei inzwischen verstorben, sein Bruder bereits vor drei Monaten ausgereist und seine Mutter bereite sich ebenfalls auf eine Flucht vor,

E-5609/2024 Seite 7 dass diese nicht belegten respektive nachgeschobenen Behauptungen nicht geeignet sind, etwas an der vom SEM festgestellten fehlenden Flüchtlingsrelevanz der Asylvorbringen zu ändern, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ferner zu Recht darauf hinwies, die zweimalige freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien spreche gegen eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, dass daran die in der Beschwerde nachgeschobene Begründung, er sei nach Armenien zurückgekehrt, da er in D._____ sowie auch später in E._____ sehr krank geworden sei und zudem in Armenien eine Revolution stattgefunden habe, nichts zu ändern vermag, dass auch die mit Spontaneingabe vom 24. Oktober 2024 nachgereichte Polizeivorladung nicht eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung belegt, nachdem der Grund für die Vorladung nicht bekannt ist, wie der Beschwerdeführer in der erwähnten Eingabe explizit zugestanden hat, dass schliesslich der Hinweis in der erwähnten Spontaneingabe, wonach Menschen mit psychischen Problemen in Armenien mit Diskriminierung und vielen Vorurteilen rechnen müssten, nicht ausreicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante Furcht vor Verfolgung zu begründen, zumal keine Hinweise für eine Kollektivverfolgung von Menschen mit psychischen Einschränkungen in Armenien vorliegen, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.), weshalb das SEM zu Recht die Wegweisung angeordnet hat, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige

Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), wobei beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss der Praxis des Bundesverwal-

E-5609/2024 Seite 8 tungsgerichts (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.) der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. oben) gilt, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), und hierbei das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement zu beachten ist (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom

E. 28

Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass auch die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers ([...]) nicht auf ein derart gravierendes Krankheitsbild hindeuten, welches die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der restriktiven Praxis des EGMR rechtfertigen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183), dass der Vollzug unzumutbar ist bei einer konkreten Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die allgemeine Lage in Armenien nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lässt, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht auf seine psychische Krankheit hinweist und die Einholung eines Gutachtens zu seinem Gesundheitszustand beantragt, dass er in der Anhörung angab, es sei bei ihm in E. _____ sowie daraufhin auch in Armenien (...) diagnostiziert worden,

E-5609/2024 Seite 9 dass in den bei den Vorakten liegenden Hausarztberichten beim Beschwerdeführer die Diagnose (...) gestellt wurde sowie (...) erkannt wurden, dass gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Facharztbericht vom (...) 2024 Dr. med. F. _____, (...) Arzt der G. _____, die Diagnose (...) stellte und darauf hinwies, bei einem zwangsweisen Vollzug bestehe ein erhöhtes Risiko für den Ausbruch einer (...) im Rahmen der Grunderkrankung und damit einhergehend ein deutlich erhöhtes Risiko für einen Suizid, weshalb es aus seiner ärztlichen Sicht erforderlich sei, vor einer Rückführung eine lückenlose medizinische und soziale Versorgung (geklärte Wohnsituation, Medikamentenbezug, ärztliche Bezugsperson) im Heimatland bereits im Vorfeld zu organisieren, dass Dr. med. F. _____ als aktuelle Medikation «(...)», «(...)» und «(...)» sowie als Reservemedikamente «(...)» und «(...)» aufführte, dass der Beschwerdeführer in der Anhörung angegeben hat, er sei in Armenien sowie auch in E. _____ mit (...) behandelt worden, was ihm jedoch nicht geholfen habe, und er darauf hinwies, er habe seit

der Behand- lung in der Schweiz mit (...) etwas Kraft bekommen, dass (...) auch in Armenien in Apotheken – unter dem Handelsnamen (...) – erhältlich ist, dass im Übrigen auf die als gut zu bezeichnende allgemeine Gesundheits- versorgung in Armenien hinzuweisen ist (Urteile des BVGer E-11/2020 E. 9.2.2; D-6455/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 9.3.3; je m.w.H.), wobei auch der Beschwerdeführer von einer guten Gesundheitsversorgung in Ar- menien auszugehen scheint, nachdem er in der Beschwerde angegeben hat, nach seinen Aufenthalten in D. _____ und in E. _____ (u.a.) aus gesundheitlichen Gründen nach Armenien zurückgekehrt zu sein, dass die Behandlung der beim Beschwerdeführer diagnostizierten (...) da- mit in Armenien unverändert fortgesetzt werden kann, wobei das SEM zu Recht auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe (z.B. durch Ab- gabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder Unter- stützung während und nach der Rückkehr) zur Bewerkstelligung einer nahtlosen Weiterführung der in der Schweiz begonnenen Therapie und Medikation hingewiesen hat,

E-5609/2024 Seite 10 dass somit die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien nicht zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesund- heitszustandes führen wird (vgl. zur Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzug aus medizinischen Gründen BVGE 2009/2 E. 9.3.2), dass ferner nicht davon auszugehen ist, weitere medizinische Abklärungen könnten an dieser Schlussfolgerung etwas ändern, womit der Antrag des Beschwerdeführers auf die Einholung eines medizinischen Gerichtsgut- achtens in antizipierender Beweiswürdigung abzuweisen ist, dass in Bezug auf die im Bericht von Dr. med. F. _____ thematisierte mögliche Suizidalität im Falle einer zwangsweisen Rückweisung schliess- lich darauf hinzuweisen ist, dass vor einem Vollzug der Wegweisung die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen sein wird, wobei die schweizerischen Behörden im Falle einer Suiziddrohung entsprechende Massnahmen (beispielsweise eine begleitete Rückführung) anordnen wer- den, dass damit die psychischen Probleme des Beschwerdeführers einem Voll- zug der Wegweisung nicht entgegenstehen, dass schliesslich die Feststellung des SEM, wonach davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer – wie bereits in der Vergangenheit – auch in Zukunft auf die Unterstützung seiner in Armenien lebenden Angehörigen zählen dürfe, nicht zu beanstanden ist, zumal seine Mutter (vgl. Be- schwerde) sowie die Schwiegermutter des Bruders (vgl. Spontaneingabe vom 24. Oktober 2024) weiterhin in Armenien leben und der Beschwerde- führer in der Anhörung angegeben hat, in Armenien noch weitere Ver- wandte (Tanten und Onkel) zu haben, dass das SEM damit zu Recht zum Schluss gelangt ist, der Vollzug der Wegweisung sei auch zumutbar, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung allfälliger erforderlicher Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass damit die vorinstanzliche Anordnung der Wegweisung und des Weg- weisungsvollzugs gesetz- und praxiskonform erscheint, womit auch der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist,

E-5609/2024 Seite 11 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwer- de abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu entnehmen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E-5609/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.